

FAQ ZUR HONORARABRECHNUNG

1. „Monatsüberlappung“: In der Abrechnungstabelle sind bestimmte Kalenderwochen grau markiert und mit dem Hinweis „Monatsüberlappung“ versehen.

➔ Beispiel September 2018: Die KW 35 wird voraussichtlich im August abgerechnet. Da der 1. September auch in die KW 35 fällt, erscheint diese auch im September, dort dürfen dann keine Minuten eingetragen werden. Wenn diese Besonderheit nicht beachtet wird, kommt es zu Konflikten bei der Abrechnung.

2. Kann man gesetzliche Feiertage geltend machen, wenn man an diesen Unterricht erteilt?

➔ Alle Schüler*innen sollen außerhalb von Ferienwochen einmal pro Woche unterrichtet werden. Wenn in der ersten Oktoberwoche mit dem Feiertag *3. Oktober* die Schüler*innen irgendwann unterrichtet werden oder der Unterricht vor- bzw. nachgegeben wird, kann das abgerechnet werden. Die Schüler*innen haben jedoch keinen Anspruch auf Unterricht an Feiertagen oder in den Ferien.

3. Wann können beauftragte Veranstaltungen abgerechnet werden?

➔ Grundsätzlich im Monat der Leistungserbringung. Damit das Honorar für die Veranstaltung gezahlt werden kann, muss der/die Verantwortliche die Veranstaltungsmeldung (VdM-Bogen & Programm) vollständig ausgefüllt abgegeben haben. Die statistischen Daten der Veranstaltung werden dann eingetragen und der/die jeweilige Standort- bzw. Fachgruppenleitung geben das Honorar zur Veranstaltung frei. So lange die Veranstaltung nicht freigegeben ist, wird sie in der Abrechnung auf den Folgemonat verschoben.

4. Krankengeldberechnung: Wer hat Anspruch auf Krankengeld und wie wird es berechnet?

➔ Anspruch auf Krankengeld (Ausfallhonorar im Krankheitsfall) haben arbeitnehmerähnliche Personen bei eigener Krankheit (bei Krankheit des Kindes wird kein Ausfallhonorar gezahlt lt. AV-Honorare). Eine ärztliche Krankschreibung ist erforderlich (Krankenschein).

➔ Es zählen der 1. 2. und 3. Kalendertag der Krankschreibung als „Karenztage“ (kein Ausfallhonorar möglich). An den folgenden Unterrichtstagen kann der krankheitsbedingt ausfallende Unterricht als Ausfallhonorar (80%) abgerechnet werden, Sie tragen bitte die übliche Unterrichtsminutenzahl und das Kürzel „KL“ ein!

➔ Der Unterricht kann auch innerhalb der nächsten 3 Monate nachgeholt werden, allerdings nur, wenn Sie nicht schon das Ausfallhonorar abgerechnet haben. Sollten Sie also vorhaben, den Unterricht nachzugeben, tragen Sie die Unterrichtsminuten erst ein, wenn sie gegeben sind. Wenn ein Nachholen dann doch nicht möglich ist, dann tragen Sie die KL-Minuten mit den entsprechenden Daten auf der rechten Seite der Abrechnung ein, damit Ihr Ausfallhonorar gezahlt wird.

Legende zur Honorarabrechnung

E	Schüler entschuldigt	LAO	Leistungsausfall ohne Honorar
UE	Schüler unentschuldigt	AMS	Ausfall durch Musikschule
KL	Krankheit Lehrperson ANÄ	VDS	VA von Schule (z.B. Klassenfahrt)
KO	Krankheit Lehrperson ohne Honorierung	NNM	Nachholen nicht möglich
KRO	Karenztage ohne Honorierung	FF	Ferien Feiertag
KRN	Karenztage, die nachgegeben wurden	BU	Bildungsurlaub, sofern vorher beantragt und genehmigt. Für ausfallende UE kann Ausfallhonorar geltend gemacht werden.